jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/29 4Ob93/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

UWG §2 D4
ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Das Festsetzen von im Verhältnis zu den marktüblichen (marktgerechten) Preisen, mit denen der Verbraucher aber rechnet, überhöhten Listenpreisen bildet bereits ein so schwerwiegendes Indiz für die willkürliche Festsetzung von Phantasiepreisen ("Mondpreisen"), daß es schon aus diesem Grund dem in Anspruch Genommenen obliegt, diese objektive Diskrepanz aufzuklären und zu widerlegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/88
  Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 93/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0043392

Dokumentnummer

JJR_19881129_OGH0002_0040OB00093_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at